

SÄNGERHOF EVENTLOCATION AGB Stand 10/2025

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SÄNGERHOF EVENTLOCATION

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen zwischen der SÄNGERHOF EVENTLOCATION (im Folgenden „Sängerhof“) und den Mietern, gelten für alle Verträge zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen.
- 1.2. AGB des Auftraggebers / Mieters finden keine Anwendung, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt und in schriftlicher Form bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss eines Vertrags setzt ein mündliches oder schriftliches Angebot voraus.
- 2.2. Ein Vertrag kommt auf ein Angebot im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.1 hin grundsätzlich nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden zustande. Zur Herbeiführung sendet der Mieter den von ihm gegengezeichneten obigen Mietvertrag aus Seite 1 per E-Mail oder Post zurück. Mündliche Vereinbarungen werden nur verbindlich, wenn diese durch den Sängerhof schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. Ist der Anspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten des Sängerhofs zustande gekommen, ist die Nutzung und Durchführung der vereinbarten Veranstaltung nicht übertragbar. Der Mieter / Veranstalter ist nicht berechtigt, die gebuchten Zeiten auf andere Personen zu übertragen oder anderen Personen die Ausübung der Rechte aus dem obigen Mietvertrag zu überlassen.
- 2.4. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise für Zusatzpakete oder Mietartikel im Falle von Inflation oder stark steigenden Einkaufskosten anzupassen.
- 2.5. Bei Vertragsabschluss und zur Fixierung des gebuchten Termines ist eine Anzahlung von 50% der Grundmiete sofort fällig. Zahlbar auf folgendes Konto:
Bankverbindung Annette Sänger / Sängerhof Eventlocation
IBAN: DE 42 66 2914 00 00 05 11 49 69
BIC: GENODE61BHL, Volksbank Bühl
Verwendungszweck: Namen + Datum der Feier

3. Vertragsinhalt

Der Sängerhof vermietet lediglich die Räumlichkeiten für die Veranstaltungen mit der vereinbarten Ausstattung. Für eventuell stattfindende Darbietungen (beispielsweise, jedoch nicht abschließend: DJ, Alleinunterhalter, Künstler, etc.) und deren korrekte Durchführung (beispielsweise, jedoch nicht abschließend: Anmeldung bei der GEMA, KSK, etc.) ist der Sängerhof nicht verantwortlich, sondern der Mieter bzw. der jeweilige Dienstleister. Es obliegt dem Mieter, die entsprechenden Regelungen selbst oder durch den Dienstleister zu treffen. Die entsprechenden Gebühren trägt der Mieter bzw. Dienstleister. Gleiches gilt für das Catering, welches von externen Unternehmen durchgeführt werden.

4. Zweck der Veranstaltung

In den Räumlichkeiten des Sängershofs ist für Gastgeber nur die Durchführung privater Veranstaltungen (Geschlossene Gesellschaften) erlaubt, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt und in schriftlicher Form bestätigt wurden.

Leistungsumfang

- 4.1. Der genaue Gegenstand der Leistungen ergibt sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die vorliegenden AGB sind in jedem Fall Bestandteil des Vertrages.
- 4.2. Der Mieter erhält das alleinige exklusive Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten der Sängershof Eventlocation am Tag der Veranstaltung selbst sowie auf Wunsch / bei Buchung zur Nutzung der Eventlocation an den Tagen vor der Feier zum Aufbau. Die Räumlichkeiten werden dem Mieter mit der Möblierung (z.B. Tische, Stühle, Barhocker, Sofas, Sessel, Tische sowie Bestuhlung im Außenbereich) und Ausstattung (z.B. Tischwäsche, Geschirr, Besteck, Gläser) überlassen, die zuvor schriftlich oder mündlich vereinbart wurden.
- 4.3. Der Sängershof verfügt über hauseigene Parkmöglichkeiten auf dem Hof, die von den Mietern und ihren Gästen zu benutzen sind. Hierbei muss jedoch für entsprechend Platz für Ein- & Ausfahrt auf dem gesamten Hofgelände auch für größere Fahrzeuge (Traktoren) und Einhaltung der Rettungswege / -gasse außerhalb des Sängershofs geachtet werden, andernfalls müssen die entsprechenden Fahrzeuge nach Aufforderung auch während der Veranstaltung entsprechend umgeparkt werden.
Parken außerhalb des Hofgeländes (Nachbarschaft und See) ist nicht gestattet und die Einhaltung dessen obliegt dem Mieter.
- 4.4. Für die Nutzung des Sängershofs gilt ein Gesamt-Mietpreis, welcher sich aus dem Grundpreis sowie den zusätzlich gebuchten Artikeln zusammensetzt. Das umfangreiche Angebot des Sängershofs ist ständigen und vor allem saisonalen Veränderungen und Bedingungen (beispielsweise, jedoch nicht abschließend: Wetter) unterworfen. Sollten einige Bereiche des Sängershofs aus diesem Grunde nicht nutzbar sein, wird sich der Mietpreis jedoch nicht verringern.

5. Lieferung Leistung

- 5.1. Die in der konkret getroffenen Vertragsvereinbarung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzliche verbindlich.
- 5.2. Der Sängershof wird jedoch von der Lieferverpflichtung befreit, wenn der Sängershof an der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen und wenn durch die oben angegebenen Umstände die Leistung unmöglich wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegeben Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder Sängershof eintreten.

5.3. Wird der Sängerhof gemäß Ziffer 4.2 von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrecht des Mieters.

6. Bestätigung der Mangelfreiheit

6.1. Der Sängerhof übergibt die angemieteten Räumlichkeiten mit der angemieteten Ausstattung in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Mietgegenstände gelten als vom Mieter ordnungsgemäß übernommen, sofern bei Beginn der Mietzeit vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden.

6.2. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Sängerhof-Team (vertreten durch Annette oder Stefanie Sänger) mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere beschädigte Gegenstände oder Verschmutzungen, die beispielsweise durch den Vormieter entstanden sein könnten. Nur durch eine sofortige Meldung kann dem Vermieter die Möglichkeit gegeben werden, eventuelle Mängel – soweit möglich – umgehend zu beheben. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

6.3. Kommt der Mieter seiner Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 7.2 nicht fristwährend nach und können daher die Mängel nicht rechtzeitig, während oder bis zum Ende der Veranstaltung, behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers / Mieters hergeleitet werden.

7. Besitz- & Hausrecht / Haftung

7.1. Der Mieter ist berechtigt, das Gelände des Sängerhofs in dem vereinbarten Umfang zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Er erhält jedoch keinen Besitz eingeräumt. Besitz und Hausrecht obliegen uneingeschränkt beim Vermieter während der Veranstaltungszeitraums.

7.2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für seine Veranstaltung und deren Vorkommnisse. Er haftet für Schäden an der Mietsache und den Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder seine Gäste vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

7.3. Der Sängerhof übernimmt während des Nutzungszeitraumes keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder zur Aufsicht von Sachen des Mieters oder dessen Gäste. Der Sängerhof nimmt diese Gegenstände nicht in Obhut und übernimmt darüber hinaus auch keinerlei Verantwortung bei entwendeten Dingen oder bei entstandenen Personenschäden während der Veranstaltung des Mieters.

7.4. Der Sängerhof haftet lediglich für Schäden auf Grund von mangelnder Beschaffenheit der vermieteten Räumlichkeiten und / oder der vermieteten Ausstattung oder auf Grund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

8. Pflichten des Mieters

8.1. Der Sängerhof stellt nur die vereinbarten Räumlichkeiten zu Verfügung. Weitere, sich auf dem Betriebsgelände befindenden Anlagen und Einrichtungen gehören, sofern nichts anderes

vereinbart, nicht zum Gegenstand des Mietvertrages und deren Betreten und Nutzung ist nur durch vorherige schriftliche oder mündliche Zustimmung erlaubt.

- 8.2. Für die Organisation seiner Veranstaltung ist der Mieter selbst verantwortlich und gegenüber dem Sängerkhof verpflichtet, für eine sichere und gefahrlose Durchführung zu sorgen sowie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden zu ergreifen.
- 8.3. Der Sängerkhof überlässt den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand. Das Ausräumen und Umstellen des Mobiliars sowie die Veränderung der Ausstattung oder das Einbringen von fremdem Mobiliar ist nur mit vorheriger mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Sängerkhofs gestattet. Etwaiger dem Sängerkhof entstehender zeitlicher Aufwand für Mithilfe oder die Rückabwicklung der umgestellten Gegenstände im Anschluss an die Feier oder Mehrkosten werden dem Veranstalter / Mieter nachträglich mit 30 € / Stunde in Rechnung gestellt.
- 8.4. Der Mieter ist verpflichtet die Veränderung oder Einrichtungen, mit denen er die Räumlichkeiten versehen hat, spätestens zu dem vereinbarten Termin zu beseitigen. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten (einschließlich Mobiliar) in dem Zustand zurückzugeben, den dem er diese übernommen hat.
- 8.5. Der Mieter sichert eine pflegliche und schonende Behandlung der Räumlichkeiten inklusives des Inventars zu. Ebenfalls verpflichtet sich der Mieter, diesen pfleglichen Umgang auch extern gebuchte Dienstleister, Servicepersonal sowie Gäste zu instruieren.

Für den Service ist entweder eines der von der Eventlocation empfohlenen Teams – Übermittlung der Kontaktdaten nach Anfrage - für die jeweilige Feier zu beauftragen oder ein externer professioneller Anbieter (nach eigener Auswahl) zu engagieren. Der Einsatz von Privatpersonen (z. B. Freunden oder Familienmitgliedern) ist nicht gestattet, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen mit nicht ordnungsgemäß polierten Gläsern gekommen ist.

Der Mieter ist zudem dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung – unabhängig davon, ob das Aufräumen durch ihn selbst oder durch Angehörige erfolgt – alle Gläser ordnungsgemäß und streifenfrei gespült zurückgegeben werden. Nachträglicher Aufwand durch das Sängerkhof-Team wird mit 0,50 € / Glas, Reinigung des Bestecks mit 30 € / Stunde berechnet.

Bei entstandenem Schaden wird der Sängerkhof keinen Kontakt mit der Versicherung des Mieters aufnehmen noch Entscheidungen oder Zahlungen der Versicherung abwarten. Dem haftenden Mieter wird der Schaden in Rechnung gestellt und muss innerhalb der auf der Rechnung stehenden Frist beglichen werden. Zahlungen von dritten Personen und anderen Institutionen werden ausdrücklich nicht akzeptiert oder bedürfen der vorherigen ausdrücklichen sowie schriftlichen Zustimmung durch den Sängerkhof.

- 8.6. Um ein sicheres Miteinander und eine Feier / Veranstaltung zu gewährleisten, die alle im Nachhinein noch lange positiv im Gedächtnis bleibt, hat der Mieter folgende Hinweise zu beachten:

- Reduzierung der Lautstärke / des Basses auf der Außenterrasse nach Mitternacht auf maximal 89 dB Peak.
- Das Bekleben von Wänden, Fenstern etc. sowie das Einschlagen von Nägeln ist untersagt, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt und in schriftlicher Form bestätigt wurden.
- Bei Benutzung von größerer Menge an Licht- & Stromtechnik muss das Stromkonzept des Sängershofs beachtet und durch einen Fachmann geprüft werden. Diese Mehrkosten trägt der Mieter. Für Stromausfälle, die aufgrund verstärkter Nutzung / zu starker Auslastung des Netzes verursacht werden, trägt der Sängershof keine Haftung. Bei Schäden, Mehraufwand / Mehrkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Die Buchung zusätzlicher Toilettenwagen, Toi-Toi-, DIXI- oder vergleichbarer externer Sanitärsysteme ist nicht gestattet. Zulässig sind ausschließlich professionelle, hochwertige Sanitärcontainer oder Toilettenwagen. Die erforderlichen Zu- und Ablaufanschlüsse für Frisch- und Abwasser befinden sich neben dem Tiny House gegenüber der Location.
- Luftballons sowie Himmelslaternen sind aufgrund des Naturschutzes nicht erlaubt.
- Ebenfalls sind Pyrotechnik, Party Shot, Indoor Feuerwerke, Wunderkerzen oder sonstige Effektmaschinen nicht gestattet. Von Konfetti-Kanonen jeglicher Art bitten wir abzusehen, da Kleinstteile unumgänglich danach auf dem ganzen Hof, unter Gittern und in den Beeten und Ritzen verstreut sind. All dies nimmt den Charme des Hofes und das Folgeevent wünscht sich ebenso gerne einen sauberen Sängershof.

Wir bitten um dringende Beachtung weiter Weiterleitung dieser Intonationen an Familienmitglieder und Trauzeugen etc.

Bei Zuwiderhandlung wird für den Mehraufwand an Reinigung sowie für den Ersatz beschädigter Gegenstände eine pauschale Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Diese Regelung gilt sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich.

- Feuerwerks-Zündungen sowie Shows mit offenem Feuer sind nicht gestattet.
- Die Nutzung von Schwedenfeuer, Feuerkörbe etc. im Gartenbereich dürfen ausschließlich auf Beton oder Kies aufgestellt werden. Auf der Wiese verbrennt der Rasen und zurück bleiben komplett schwarze Flecken. Eine Entschädigung dafür behalten wir uns vor.
- Der Einsatz von Drohnen ist auf dem gesamten Gelände strikt untersagt. Dieses Verbot dient dem Schutz der Privatsphäre, der Sicherheit sowie der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund der Nähe zu zwei Flughäfen.
- Die vorhanden Flucht - & Rettungswege sind ständig von allen Ein- & Aufbauten frei zu halten.
- Kerzen im Innenbereich müssen stets beaufsichtigt werden.
- Hüpfburgen, Zelte für die freie Trauung sowie auch weitere Deko-Elemente dürfen ab dem frühen Freitagnachmittag (ca. 1 Tag vor der Veranstaltung) auf dem Rasen aufgebaut werden und muss am Nachmittag des Folgetages wieder abgebaut sein. Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass die unter dem Boden verlaufende Bewässerungsanlage

(hierzu bitte Dokument mit Skizze anfordern) nicht beschädigt wird. Folgekosten für Reparaturen trägt der Mieter.

- Die Zugänge zu Feuerlöschern sind ebenfalls ständig frei zu halten.
- In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein See. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Veranstaltung anwesenden Kinder stets beaufsichtigt werden, sodass diese nicht in See fallen können. Die Verantwortlichkeit liegt alleine beim Mieter / Veranstalter. Das Betreten des See-Geländes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen des Angelvereins Linx e.V.
- Die weiteren, sich auf dem Betriebsgelände befindenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände dürfen grundsätzlich nicht bestiegen werden.
- Tiere jeglicher Art sind auf dem Sängershof-Gelände aufgrund der eigenen Tierhaltung strengstens untersagt. Es könnte durchaus passieren, dass sie einmal die ein oder andere Katze auf Terrasse / Garten, ganz selten in der Location selbst verirrt.
- Das Rauchen ist nur im Außenbereich erlaubt.
- Drogen oder sonstige betäubende Genussmittel sind verboten.
- Den Weisungen des gesamten Sängershof-Teams ist Folge zu leisten.

9. Rücktritt

Rücktritt durch den Sängershof. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. der Veranstaltungszweck von dem im Angebot genannten abweicht
- b. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen. Der Mieter ist in diesem Fall zum Ersatz eventueller Schäden verpflichtet.

9.1. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Mieters bedarf der Schriftform und in diesem Fall ist die im Angebot getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Stornierung maßgeblich.

Dabei fallen Rücktrittskosten zu Lasten des Mieters an, z.B. vorvertragliche Aufwendungen wie Telefonate, Schriftverkehr, Ortstermine und Buchungen und Ausfallschaden des Vermieters.

Als Berechnungsgrundlage für die Rücktrittskosten dient die vereinbarte Grundmiete. Anfallende Rücktrittskosten sind ab dem Tag der Buchung (Zusendung des Mietvertrages) abhängig vom Eingangsdatum der Kündigung und wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|------|
| • Ab Buchungszeitpunkt bis zu 365 Tage vor Veranstaltungstermin | 50% |
| • Bis zu 180 Tage vor Veranstaltungstermin | 80% |
| • Bis zu 90 Tage vor Veranstaltungstermin | 100% |

Es kann jederzeit zu unvorhersehbaren Ereignissen kommen, die eine Absage oder Verschiebung der Veranstaltung erforderlich machen. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken wird dem Mieter der Abschluss einer Event- bzw. Hochzeitsversicherung empfohlen, welche im Falle eines Ausfalls gegebenenfalls die entstehenden Kosten übernimmt.

Zahlung

Der Mieter hat die Zahlung des Rechnungsbetrags sowie entstandener Nebenkosten in Bar oder durch Überweisung laut Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungsverzug und Eintritt des ordentlichen Mahnverfahrens behält sich der Sängerkhof vor eine entsprechende Bearbeitungsgebühr pro Mahnung zu berechnen.

10. Nutzungsrechte und Eigenwerbung

Der Sängerkhof ist berechtigt im Vorfeld der Veranstaltung Fotoaufnahmen der Räumlichkeiten zu fertigen sowie gegebenenfalls während der Veranstaltung Fotos aus der Ferne und ohne Personen zu tätigen und dies im Rahmen der Eigenwerbung einzusetzen, es sei denn, die Vertragsparteien habe im Vorfeld schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

11. Datenschutzklausel

Personenbezogene Daten, die der Mieter an den Sängerkhof übermittelt, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet. Nach Beendigung des Vertrages werden diese Daten gelöscht.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sofern es sich bei dem Mieter um eine juristische Person oder einen Kaufmann handelt, wird als Gerichtsstand Offenburg vereinbart.

13. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen diese Regelung bedürfen der Schriftform per Post oder E-Mail.

14. Teilunwirksamkeit / Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bereiche des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, welche dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.